

Antragsbereich W / Antrag W2

**AntragstellerInnen:** Arbeitsgemeinschaft Selbständige  
in der SPD

**Empfänger:** Kl. Landesparteitag  
Bundesparteitag Landtagsfraktion

**W2: Steigende Rohstoff- und Energiekosten bei längerfristigen Verträgen**

1. Wir fordern den Gesetzgeber auf, im Rahmen von §313 BGB klarzustellen, dass eine vertragliche oder gesetzliche Risikoverteilung einen Anspruch auf Vertragsanpassung oder Aufhebung nicht ausschließt, wenn
  - 5 a) der Kostenanstieg beim Lieferanten mit einem Gewinn sprung beim Erwerber einhergeht oder
  - b) es faktisch oder wirtschaftlich für den Lieferanten nicht möglich ist, sich seine Bezugspreise über die Vertragslaufzeit zu sichern / optionieren.
- 10 2. Soweit der Staat selbst Kunde ist, fordern wir die Bundes-, Landes- und kommunalen Eben auf, Vertragsanpassungen oder -aufhebungen zuzustimmen, die in den dramatischen Marktverschiebungen im Zuge des Ukraine-Krieges und der Inflation in Zusammenhang stehen, auch wenn dies rechtlich nicht geschuldet ist.

15

**Begründung**

Nach Jahren bzw. Jahrzehnten relativer Stabilität vollziehen derzeit die Rohstoff- und Energiemärkte dramatische Preissteigerungen. Die faktischen Lohnkosten für den Mittelstand sind ebenfalls unerwartet gestiegen. Für die  
20 kommende Zeit droht die Inflation zu einer Kostenexplosion bei den Löhnen zu führen.

Entsprechende Preisanpassungen gegenüber den Kunden durchzusetzen, ist für viele Unternehmen herausfordernd. Nicht möglich ist dies dort, wo  
25 langfristige Verträge bestehen.

Zwar bietet das BGB mit dem Anspruch auf Vertragsanpassung bei „Störung der Geschäftsgrundlage“ in § 313 BGB dem Grunde nach eine Anpassungsmöglichkeit. Allerdings setzt der Anspruch voraus, dass es keine gesetzliche  
30 oder vertragliche Risikoverteilung gibt, die das Risiko der eingetretenen Veränderung einer Seite alleine zuweist. Aber gerade das Beschaffungsrisiko hat nach dem gesetzgeberischen Grundgedanken grundsätzlich der Lieferant alleine zu tragen.

35 Dies ist unter normalen Umständen und dort, wo sich der Lieferant selbst  
durch langfristige Bezugsverträge absichern kann, auch richtig und sinnvoll.  
Wenn aber die langfristigen Verträge bspw. durch einen Ukrainischen Holz-,  
Stahl- oder Getreidelieferanten nicht mehr erfüllt werden (können), da  
40 die Produktion kriegsbedingt zum Erliegen gekommen ist und / oder der  
Warentransport nicht mehr möglich ist, kann dieser Grundgedanke so nicht  
mehr gelten.

An bestimmten Märkten, wie bspw. der Landwirtschaft, sind langfristige  
Beschaffungsverträge nicht durchsetzbar. So kann man Zuckerrüben nicht  
45 fünf Jahre im Voraus optionieren. Die Betreiber von Biogasanlagen müssen  
jedoch deren Gaslieferverträge langfristig abschließen, alleine schon, weil  
die Banken dies erwarten. In 2022 ist der Zuckerrübenpreis um fast 50%  
gestiegen, der Marktpreis von Gas hat sich annähernd verdreifacht – mit der  
Folge dass den Betreibern von Biogasanlagen existenzvernichtete Verluste  
50 drohen, während die Gashändler / -versorger exorbitante Gewinne einfah-  
ren. Die Reihe der Beispiele könnte noch lange fortgeschrieben werden.

Die Rechtsprechung zu §313 BGB ist gefestigt. Es ist nicht davon auszugehen,  
dass diese sich ohne ein berechtigendes Wort des Gesetzgebers ändern  
55 wird. Wir fordern daher eine gesetzgeberische Klarstellung in §313 BGB oder  
an anderer geeigneter Stelle, dass entgegen der üblichen Verteilung des  
Beschaffungs- und Verwendungsrisikos dieses bei langfristigen Verträgen  
/ Sukzessivlieferungsverträgen dann nicht mehr in einer alleinigen Risiko-  
sphäre einer Partei liegt, wenn die die Marktveränderung auf der Gegenseite  
60 zu erheblicher Gewinnsteigerung führt oder eine langfristige Sicherung der  
Rohstoffpreise auch für einen ordentlichen Kaufmann nicht möglich ist.

Soweit der Staat selbst als Kunde auftritt, fordern wir alle staatlichen Ebenen  
auf, entsprechenden Vertragsanpassungen zuzustimmen, auch wenn es kei-  
65 ne Rechtspflicht hierzu gibt.